

AN 18 K 08.30201



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

- Kläger -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: 5239471-439

- Beklagte -

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 18. Kammer, durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht
den Richter

Stumpf
Kroh
Haußer

und durch
den ehrenamtlichen Richter
die ehrenamtliche Richterin

Pühler und
Amler

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 21. August 2008
am 21. August 2008

folgendes

Urteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Der 1974 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger und beantragte erstmals im Juni 1997 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung trug er im Wesentlichen vor, er habe im Herbst 1996 eine Frau kennengelernt und mit ihr eine Beziehung aufgenommen, ohne dass er gewusst habe, dass diese Frau verheiratet sei. Diese Frau sei festgenommen worden und habe verraten, dass sie mit dem Kläger eine außereheliche Beziehung aufgenommen habe. Deshalb habe ihm die Hinrichtung gedroht.

Die gegen den ablehnenden Bescheid des Bundesamtes vom 26. September 1997 gerichtete Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 28. Juli 1999, AN 9 K 97.35003, abgewiesen.

Am 9. Januar 2007 beantragte der Kläger die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Zur Begründung trug er schriftlich im Wesentlichen vor, er bitte die Bundesrepublik Deutschland um Asyl, da die holländischen Behörden in keinster Weise bereit gewesen seien, ihm zu helfen. Sein erstes Problem betreffe die Angelegenheit seiner Ehefrau und seines Kindes. Er habe nämlich in Holland offiziell geheiratet, die niederländischen Behörden wollten ihm trotzdem nicht helfen. Hinsichtlich seines zweiten Problems sei er nicht in der Lage, dieses auf Papier zu brin-

gen, dieses Problem müsse verbal vorgetragen werden, weshalb er darum bitte, sein Statement mündlich vorbringen zu können.

Bei der am 10. April 2008 stattgefundenen informatorischen Anhörung gab der Kläger im Wesentlichen an, seit 2007 sei er erneut in Deutschland. Vom 1999 bis 2006 habe er in Holland gelebt. Am 2006 sei er von den holländischen Behörden das erste Mal nach Deutschland gebracht worden. Hier habe ihm die Polizei gesagt, dass gegen ihn nichts vorläge und deshalb habe man ihn gehen lassen. Er sei dann nach Holland zurück. Von 2006 bis 2007 sei er dann dort im Gefängnis gewesen, bevor er erneut nach Deutschland zurückgeschickt worden sei. Am 2004 habe er in Holland eine holländische Staatsangehörige geheiratet.

Auf die Frage, ob die Ehe noch bestehe, gab der Kläger an, seine Frau sei im Frauenhaus, sie sei depressiv. In den Augen der holländischen Regierung bestehe seine Ehe nicht mehr, weil die holländische Regierung ihn ausgewiesen habe. Er habe in Holland offiziell geheiratet, was er durch Vorlage einer Heiratsurkunde des holländischen Standesamtes belege. Er sei nach wie vor verheiratet, aber es laufe die Scheidung.

Abgeschoben worden sei er, weil er sich in Holland illegal aufgehalten habe.

Zu den unmittelbaren Gründen seines Asylantrages gab der Kläger an, er sei homosexuell. Dies sei der alleinige Grund für seinen Folgeantrag. Er könne deshalb nicht in den Iran zurück, das würde seinem Tod gleichkommen. Zwischen seinem 10. und 17. Lebensjahr sei er im Iran sexuell misshandelt worden, er sei damals von Männern vergewaltigt worden. Noch sei er verheiratet und habe ein Kind, seine Frau wisse über diese Sache Bescheid.

Auf Vorhalt, dass die Tatsache, dass er offensichtlich auch mit einer Frau Geschlechtsverkehr gehabt habe, bedeute, dass seine Homosexualität nicht eindeutig und irreversibel sei, gab der Kläger an, dies sei zutreffend, aber er neige mehr zu Männern.

Befragt, ob er derzeit homosexuellen Sex praktiziere, gab der Kläger an, hier nicht, zuletzt in Holland.

Befragt, warum er glaube, dass seine teilweise homosexuelle Prägung im Iran zur Verfolgung oder gar zum Tode führen könnte, erklärte der Kläger, man müsse nur mal fernsehen, dann wisse man Bescheid. Es seien einmal zwei homosexuelle Iraner abgeschoben worden, sie sei-

en dann dort hingerichtet worden. Die holländische Regierung vermeide deswegen auch die Abschiebung von Homosexuellen und von Konvertiten.

Er habe vor seiner Ausreise aus Iran im Jahre 1997 dort homosexuelle Erfahrungen gemacht, wann dies gewesen sei, wisse er nicht mehr genau, er sei etwa 21 Jahre alt gewesen. Er erinnere sich aber noch an den Namen des Mannes, mit dem er geschlafen habe. Dieser sexuelle Kontakt sei keine einmalige Geschichte gewesen, sondern es sei zur Gewohnheit geworden. Er habe im Laufe der Zeit mehrere Freunde gehabt, zu denen er sexuelle Kontakte gehabt habe. Seinen ersten sexuellen Kontakt zu einer Frau habe er auch noch im Iran gehabt, er sei etwa 20 Jahre alt gewesen. Er habe übrigens zu mehreren Frauen sexuelle Kontakte gehabt.

Befragt, ob er im Falle einer Rückkehr nach Iran sich nicht auf heterosexuelle Kontakte beschränken könne, gab der Kläger an, nein, dafür gebe es keinen Grund. Er möge dies, er wolle auch frei sein. Er könne auch Unterlagen von einem Arzt oder so beibringen. Ein Arzt könne seine Neigung sicher bestätigen.

Befragt, ob es noch einen anderen Grund gebe, aus dem er glaube, im Iran gefährdet zu sein, erklärte der Kläger, nein, einen anderen Grund gebe es nicht. Er sei im Iran seitens seiner Eltern unter massivem Druck gestanden, als er noch zur Schule gegangen sei. Der Koranlehrer und sein Vater hätten ihn geschlagen. Sein Schuldirektor habe gesagt, da er unter 18 Jahre alt sei, könne er nichts mit ihm machen, d.h., der Schuldirektor habe gemeint, er, der Kläger, könne nicht zur Rechenschaft gezogen werden wegen einer homosexuellen Beziehung zu einem Klassenkameraden.

Auf Vorhalt, dass er vorhin angegeben habe, erstmals im Alter von etwa 21 Jahren den ersten homosexuellen Kontakt gehabt zu haben, führte der Kläger aus, so habe er dies nicht gesagt, er habe seinen letzten homosexuellen Kontakt im Iran gemeint. Den ersten homosexuellen Kontakt im Iran habe er noch als Kind gehabt, da sei er sexuell misshandelt worden. Einer der Jungs habe ihn mit in ein Haus genommen und dort sei er von mehreren Personen sexuell misshandelt worden. Er sei damals neun oder zehn Jahre alt gewesen. Er habe nicht einmal gewagt, seinen Eltern davon zu erzählen und diese wüssten auch bis heute nichts von dieser Vergewaltigung. Allerdings hätten die Eltern von seinen homosexuellen Beziehungen erfahren, weshalb der Vater ihn damals auch geschlagen habe. Dies sei noch in der Schulzeit gewesen.

Mit der holländischen Regierung habe er keinen Kontakt, aber er spreche zwei bis drei Mal in der Woche mit seiner Frau, sie hätten ja ein Kind zusammen. Der Rechtsanwalt seiner Frau meine, er, der Kläger, müsse wegen der Scheidung in Holland anwesend sein. So lange er nicht dort sei, könne eine Scheidung nicht durchgeführt werden.

Befragt, ob er sich scheiden lassen wolle oder lieber bei Frau und Kind in Holland leben würde, gab der Kläger an, er wolle die Scheidung, er möchte nicht zu seiner Frau und zu seinem Kind nach Holland zurück.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. April 2008 wurde der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie der Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 26. September 1997 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG abgelehnt.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG seien nicht erfüllt. Es könne dahinstehen, ob der Kläger auch eine homosexuelle Neigung habe, denn selbst wenn dies als zutreffend unterstellt würde, würde dies nicht zu einer Anerkennung als Asylberechtigter bzw. zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft führen, denn eine politische Verfolgung könne deshalb allenfalls gegeben sein, wenn die Verfolgungsmaßnahmen auf irreversible, schicksalhafte homosexuelle Prägung abziele. Allein die Neigung oder die geschilderte irreversible homosexuelle Prägung als solche werde im Iran nicht strafrechtlich verfolgt, sondern erst die daraus entstehende Durchführung homosexueller Handlungen. Die Todesstrafe könne nur verhängt werden, wenn sowohl der aktive als auch der passive Partner volljährig und zurechnungsfähig sei und beide freiwillig handeln würden. Die Beweisanforderungen seien hoch. Sollten die Beweisanforderungen nicht erbracht werden, seien geringere Strafen vorgesehen. Auf Grund des Vorbringens des Klägers und seiner Lebensführung sei eindeutig feststellbar, dass bei ihm gerade nicht eine irreversible schicksalhafte und unumkehrbare Festlegung einer homosexuellen Prägung vorliege. Im Übrigen sei auch nicht davon auszugehen, dass iranische Behörden überhaupt von den homosexuellen Kontakten des Klägers Kenntnis hätten. Insgesamt sei der vom Kläger geltend gemachte Sachverhalt daher nicht geeignet, zu einer für ihn günstigeren Entscheidung zu führen.

Auch die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG seien nicht gegeben. Der Kläger habe keine neuen Sachverhalte substantiiert dargelegt oder glaubhaft gemacht, die nunmehr das Vorliegen von Abschiebungshindernissen erkennen ließen.

Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gemäß § 49 VwVfG rechtfertigen würden, lägen ebenfalls nicht vor.

Mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 20. Mai 2008 ließ der Kläger Klage erheben.

In der mündlichen Verhandlung beantragte der Klägervertreter,

den Bescheid der Beklagten vom 25. April 2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, das Bestehen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akten, wegen der mündlichen Verhandlung auf deren Niederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige, insbesondere fristgerecht erhobene Klage ist unbegründet.

Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. April 2008 ist rechtmäßig und dem Kläger steht kein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG zu, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Die Kammer hat im Hinblick darauf, dass der Kläger seine nunmehr geltend gemachte Homosexualität im Erstasylverfahren weder vor dem Bundesamt noch - nach Ablehnung seines Asylantrages - im sich anschließenden gerichtlichen Verfahren auch nur ansatzweise erwähnt hat, sowie unter Berücksichtigung der in seinem Folgeantragsvorbringen vorhandenen Ungereimtheiten und Unwahrscheinlichkeiten, so z.B. die Schilderungen des von seiner Familie unerkannt gebliebenen angeblichen sexuellen Missbrauchs ab seinem neunten Lebensjahr, welcher nach und nach zu seiner Homosexualität geführt haben sollte, bereits erhebliche Glaubwürdigkeitszweifel.

Jedoch auch dann, wenn man dem diesbezüglichen Vorbringen Glauben schenken wollte, so würde dies nicht zum Klageerfolg führen.

Auch wenn in Folge der nach § 60 Abs. 11 AufenthG gebotenen Anwendung der Qualifikationsrichtlinie im Rahmen des § 60 Abs. 5 AufenthG die zur Asylerblichkeit der Homosexualität ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, insbesondere das Erfordernis der „Unentrinnbarkeit“, möglicherweise nicht mehr uneingeschränkt anwendbar ist, so ist jedenfalls für die Zuordnung des Klägers zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne des Art. 1 A Nr. 2 GK i.V.m. Art. 10 Abs. 1 d der Qualifikationsrichtlinie eine Identitätsprägung durch seine Homosexualität nötig, die die Kammer vorliegend jedoch nicht im gebotenen Umfange zu erkennen vermag.

Nach Artikel 10 Abs. 1 d der Qualifikationsrichtlinie gilt eine Gruppe insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und wenn die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Das Merkmal der sozialen Gruppe ist damit durch identitätsprägende gemeinsame Merkmale gekennzeichnet, die so grundlegend sind, dass niemand gezwungen werden darf, sie aufzugeben, sofern es sich nicht ohnehin um unveränderliche Merkmale handelt (vgl. Hailbronner, AusIR, Stand Oktober 2007, RdNr. 48 zu § 60 AufenthG).

Beim Kläger fehlt es nach Überzeugung der Kammer an einer Identitätsprägung in diesem Sinne, denn seinem eigenen Vorbringen zufolge war seine Homosexualität auch nach Abschluss der Pubertät, dem Zeitpunkt, zudem nach heutigem Wissenschaftsstand spätestens eine schicksalhafte Festlegung auf homosexuelles Verhalten vorliegt, nicht mehr als eine bloße Neigung neben der von ihm auch gelebten Heterosexualität.

Eine seine Identität gravierend beeinflussende Sexualausrichtung hin zu gleichgeschlechtlichen Kontakten mit Männern vermag die Kammer bereits im Hinblick darauf nicht zu erkennen, dass der Kläger im vorliegenden Asylfolgeantragsverfahren erklärt hat, seine Homosexualität sei nicht eindeutig und irreversibel, aber er neige mehr zu Männern als zu Frauen.

Auch die in Holland von ihm mit einer Frau geschlossenen Ehe und die Existenz eines aus dieser Ehe hervorgegangenen Kindes zeigen deutlich, dass der Kläger eben nicht in erforderlichem Umfang durch seine - möglicherweise neben der Heterosexualität vorhandene - Homosexualität in einem die Zuordnung zu einer „bestimmten sozialen Gruppe“ im Sinne des Art. 10 Abs. 1 d der Qualifikationsrichtlinie fordernden Maße geprägt ist.

Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen ist zwar grundsätzlich davon auszugehen, dass ein homosexueller Mann im Iran dann, wenn er sexuelle Beziehungen zu anderen Männern hat, nach den geltenden iranischen Strafbestimmungen mit Bestrafung bis hin zur Todesstrafe zu rechnen hat.

Jedoch zieht alleine das Bekanntwerden einer homosexuellen Neigung kein Strafverfahren nach sich.

Auf den Fall des Klägers bezogen bedeutet dies, dass er, dessen geltend gemachter Anspruch nach § 60 Abs. 5 AufenthG bereits daran scheitert, dass er auf Grund der nicht identitätsprägenden Wirkung seiner Homosexualität nicht der Gruppe der homosexuellen iranischen Staatsangehörigen im Sinne des Art. 10 Abs. 1 d der Qualifikationsrichtlinie unterfällt, auch im Falle seiner Rückkehr nicht mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit mit menschenrechtswidriger Behandlung zu rechnen hat, denn weder vor seiner Ausreise hatte der Kläger, obwohl angeblich fast alle Männer seiner Heimatstadt von seiner Homosexualität gewusst hätten, deswegen asylherhebliche Probleme gehabt, noch muss er - so die Auffassung der Kammer unter Zugrundelegung der verfahrensgegenständlichen Erkenntnisquellen - infolge seiner bloßen Neigung, die ihn (wie sein bisheriges Leben gezeigt hat) nicht zu sich der Gefahr der Ent-

deckung aussetzender Ausübung seiner Homosexualität zwingt, bei einer Rückkehr in den Iran mit im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG beachtlichen Gefahren rechnen.

Im Übrigen nimmt die Kammer zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug auf den streitgegenständlichen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und folgt dessen zutreffender Begründung, § 77 Abs. 2 AsylVfG.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
zu beantragen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

**gez.
Stumpf**

**gez.
Kroh**

**gez.
Haußer**

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 1.500,00 EUR.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

**gez.
Stumpf**

**gez.
Kroh**

**gez.
Haußer**